

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Anthropologie und Philosophie in der Person an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur.....	2
§ 5	Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 6	Umfang der Masterprüfung	3
§ 7	Bestehen der Masterprüfung	4
§ 8	Prüfungsformen	4
§ 9	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Bereich Masterarbeit	5
§ 11	Urkunde, Diploma Supplement.....	5
§ 12	Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Anthropologie und Philosophie der Person an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU).
²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der KU wird die Qualifikation für den Masterstudiengang Anthropologie und Philosophie in der Person nachgewiesen durch
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Philosophie, sowie
 2. gute Sprachkenntnisse in Französisch und Deutsch (Sprachniveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen).
- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich am Institut Catholique de Toulouse (ICT) bewerben, gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" abgekürzt: „M.A.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann aufgrund einer Vereinbarung mit einer oder mehreren in- oder ausländischen Hochschulen von den beteiligten Partnerhochschulen gemeinsam oder von jeder Partnerhochschule einzeln verliehen werden. ³Die ausländische Partnerhochschule kann auch einen anderen, dem Mastergrad entsprechenden, akademischen Grad verleihen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) ¹Der Studiengang wird in Kooperation mit dem ICT angeboten. ²Das Studium kann zum Wintersemester entweder an der KU (an der KU ausgewählte Studierende) oder am ICT (am ICT ausgewählte Studierende) aufgenommen werden.
- (3) ¹Im ersten Studienjahr erbringen die Studierenden die Leistungen an der Heimathochschule, im zweiten Studienjahr müssen die Leistungen an der Partnerhochschule erbracht werden. ²Abweichungen vom regulären Studienaufbau gemäß der Studiengangsbeschreibung sind für die an der KU ausgewählten Studierenden vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (4) Der Studienanteil am ICT ist Teil des regulären Studiums, so dass eine Beurlaubung allein zum Zwecke des Studiums an der ICT gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung nicht möglich ist.

- (5) Die Studiengangsbeschreibung, die den genauen Inhalt des Studiengangs festlegt, wird von beiden Universitäten gemeinsam herausgegeben.
- (6) Im Rahmen des Studiums an der KU kann ein Semester an einer Universität im Ausland erbracht werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die absolvierten Module werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

Deutschland		Frankreich	
sehr gut	1,0	20-17	très bien
	1,3	16	
gut	1,7	15	bien
	2,0	14	
	2,3	13	
befriedigend	2,7	12	assez bien
	3,0	11,5	
	3,3	11	
ausreichend	3,7	10,5	satisfaisant
	4,0	10	
nicht ausreichend	5,0	9 und weniger	insuffisant

§ 6 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht für die an der KU ausgewählten Studierenden aus

1. den an der KU zu erbringenden Pflichtmodulen aus den Bereichen Anthropologie und Philosophie im Umfang von 50 ECTS-Punkten,
 2. den Sprachmodulen (Französisch) im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 3. den am ICT zu erbringenden Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
 4. dem Bereich Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterprüfung besteht für die am ICT ausgewählten Studierenden aus
1. den am ICT zu erbringenden Pflichtmodulen aus den Bereichen Anthropologie und Philosophie im Umfang von 48 ECTS-Punkten,
 2. den Sprachmodulen (Deutsch) im Umfang von 12 ECTS-Punkten,
 3. den an der KU zu erbringenden Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
 4. dem Bereich Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (2) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten 15 bis 20 Textseiten; die Bearbeitungszeit beträgt hier 6 Wochen. ²In der Forschungsorientierten Vertiefung (15 ECTS) beträgt der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit 25 bis 30 Textseiten; die Bearbeitungszeit beträgt hier 8 Wochen.
- (3) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.
- (4) Art und Umfang der am ICT zu erbringenden Modulprüfungen regelt das ICT.

§ 9 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder an der KU ausgewählte Studierende 50 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:
 1. Kulturphilosophie und Anthropologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur;
 2. Kernstationen der Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
 3. Allgemeine Ethik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung;
 4. Phänomenologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
 5. Grundlagen der Erkenntnistheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Klausur;

6. Teilgebiete und Anwendungsfelder der praktischen Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
 7. Bioethik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
 8. Forschungsorientierte Vertiefung Philosophie: 15 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit.
- (2) ¹An der KU ausgewählte Studierende erbringen Sprachmodule (Französisch) im Umfang von 10 ECTS-Punkten. ²Am ICT sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ³Die Module sind aus dem Bereich der Philosophie bzw. dem Bereich der Anthropologie zu wählen. ⁴Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.
 - (3) ¹Am ICT ausgewählte Studierende müssen am ICT Pflichtmodule im Umfang von 48 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren; näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.
 - (4) ¹Am ICT ausgewählte Studierende erbringen Sprachmodule (Deutsch) im Umfang von 12 ECTS-Punkten entsprechend der Studiengangsbeschreibung. ²An der KU sind Wahlpflichtmodule aus dem Angebot nach § 9 Abs. 1 Satz 2 im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.
 - (5) 30 ECTS-Punkte sind im Bereich Masterarbeit gemäß § 10 zu erbringen.

§ 10

Bereich Masterarbeit

- (1) Der Bereich Masterarbeit wird gemeinsam von der KU und dem ICT gemäß den Festlegungen in der Kooperationsvereinbarung betreut und besteht aus:
 1. dem Modul Begleitkolloquium Masterarbeit (*séminaires méthodologiques*), 5 ECTS-Punkte; Teilnahme am Kolloquium mit Präsentation von Arbeitsergebnissen,
 2. dem Modul Masterarbeit (*préparation et rédaction du mémoire*), 25 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Verfassen einer umfangreichen schriftlichen Arbeit.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit soll der Philosophie oder der Anthropologie oder einem weiteren an der KU oder am ICT angebotenen Fach, das mit den Zielen des Studiengangs in Verbindung steht, angehören. ²Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden. ³Das Thema ist in deutscher und französischer Sprache auf dem Titelblatt der Masterarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im vierten Fachsemester bei der KU oder in Absprache mit der KU am ICT eingereicht werden. ²Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt grundsätzlich im vierten Fachsemester. ³Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

§ 11

Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Die Urkunde wird in deutscher, englischer und französischer Sprache ausgestellt. ²Sie enthält den Hinweis, dass es sich um einen double degree handelt.
- (2) ¹Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt und das Studium an beiden Universitäten durchgeführt worden ist. ²Es wird in deutscher und französischer Sprache ausgestellt.
- (3) Über die Ausstellung eines Diploma Supplements in englischer Sprache oder über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen erhalten von der KU ein Zeugnis der KU. ²Das ICT entscheidet über die Verleihung eines eigenen Zeugnisses eigenständig.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt ab 1. Oktober 2017 in Kraft.